



Öffentliches Gymnasium
für Jungen und Mädchen

DER SCHULLEITER

Gymnasium Stift Keppel – Stift-Keppel-Weg 37 – 57271 HilchenbachHilchenbach

Hilchenbach, 25. Mai 2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

lieber Schülerinnen und Schüler,

vermutlich machen Sie sich/ macht Ihr Euch auch schon Gedanken, wie in diesem besonderen Schulhalbjahr eigentlich die Leistungen bewertet werden und ob es überhaupt Zeugnisse geben wird. Wir wollen hiermit über die grundlegenden Leitlinien informieren.

Klassenarbeiten

- Die Anzahl der Klassenarbeiten kann im 2. Schulhalbjahr 2019/20 deutlich reduziert werden; die Reduzierung kann auch uneinheitlich erfolgen, da die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht nur von Schule zu Schule, sondern auch von Klasse zu Klasse deutlich voneinander abweichen können.
- Während der Präsenzzeit können daher Klassenarbeiten oder sonstige schriftliche Überprüfungen geschrieben werden, müssen aber nicht; hier entscheidet die Schule. Klassenarbeiten, die angesetzt werden, müssen selbstverständlich mitgeschrieben werden.
- Die Vermittlung des verpassten / noch ausstehenden Unterrichtsstoffes hat für uns Vorrang vor der Leistungskontrolle, insbesondere wenn der Stoff für nachfolgende Themen von Bedeutung ist.

Grundlagen zur Leistungsbewertung

Für alle **Hauptfächer** und **Nebenfächer**, die sowohl im 1. Halbjahr, im 2. Halbjahr bis zur Schulschließung und auch jetzt in der Präsenzzeit unterrichtet werden, gelten diese Regelungen:

- Mündliche / schriftliche / sonstige Leistungen bis zur Schulschließung am 13.03.
- Mündliche / schriftliche /sonstige Leistungen während des Präsenzunterrichts
- Berücksichtigung von positiven Ergebnissen aus der Phase des Lernens auf Distanz (z.B. rückgemeldete Aufgaben / Hefte / Online-Übungen /Portfolio...)
- Schwache / nicht erbrachte Leistungen in dieser Phase bleiben unberücksichtigt
- Berücksichtigung der Leistungen des ersten Halbjahres

Epochale Fächer

- Für epochale Fächer, die nur im 2. Halbjahr (vor und nach der Schulschließung) unterrichtet wurden, entscheidet der Fachlehrer, ob er eine halbwegs verlässliche Leistungsbewertung durchführen kann. Falls nicht, kann nach Rücksprache mit der Schulleitung die Bewertung ausgesetzt werden
- Epochale Fächer, die nur im 1. Halbjahr unterrichtet wurden, werden wie gewohnt erneut auf das Zeugnis gesetzt.

Fächer, die in der Präsenzzeit nicht mehr auf dem Stundenplan stehen (z.B. Sport):

- Bewertungsgrundlage wäre nur der Zeitraum bis zur Schulschließung. Dies ist zu wenig, um eine halbwegs verlässliche Leistungsbewertung zu sichern. Hier werden wie bei epochalen Fächern die Halbjahresnoten übernommen.

Fehlzeiten

- Fehlzeiten bis zur Schulschließung und während der Präsenzzeit werden gezählt (entschuldigt und unentschuldigt)
- Die Homeschooling-Phase wird nicht als Fehlzeit gewertet
- Ist ein Schüler von der Schulleitung (z.B. aufgrund von relevanten Vorerkrankungen) vom Präsenzunterricht befreit, wird diese Zeit nicht als Fehlzeit gewertet

Zeugnisbemerkungen

- Gute Leistungen/Verbesserungen ggbr. dem Halbjahres-Zeugnis im Bereich Arbeitsverhalten, Zuverlässigkeit u. Sorgfalt bei regelmäßig zurückgemeldeten Aufgaben während der Homeschooling-Phase können bei den Zeugnisbemerkungen honoriert werden
- Auf alle anderen Zeugnisbemerkungen zu AG-Teilnahmen, Klassenämtern usw. werden wir in diesem Halbjahr verzichten, da die überwiegende Unterrichtszeit auf Distanz hier keine reguläre Teilnahme bzw. Ausübung zugelassen hat. Einzige Ausnahme: da die Zertifikate MINT-EC und Musik+ über die gesamten 8 bzw. 9 Schuljahre laufen und den Schülern hier keine Nachteile aus der Corona-Zeit entstehen sollen, werden diesbezügliche Aktivitäten weiterhin vermerkt.

Versetzung

- In diesem Schuljahr werden alle Schüler der Klassen 5-8 in die nächsthöhere Klasse versetzt. Das heißt nicht, dass dann auch alle Einzelnoten so gut ausfallen müssen, dass sie eine Versetzung rechtfertigen würden. Es heißt vielmehr, dass man in diesem Schuljahr auch mit einem Zeugnis versetzt werden kann, das mehr als die üblicherweise zulässigen mangelhaften oder ungenügenden Leistungen attestiert.
- Auch wenn alle versetzt werden können, sprechen die Lehrenden ggf. eine Empfehlung zur freiwilligen Wiederholung des Schuljahres aus, wenn sie den weiteren Schulerfolg gefährdet sehen. Dazu bieten sie dann auch Beratungsgespräche an. Die Entscheidung über eine Wiederholung liegt dann bei den Eltern.
- Für Klasse 9 gelten die üblichen Versetzungsbestimmungen, auch für den Erwerb des Schulabschlusses analog Hauptschulabschluss Klasse 9. Wie oben beschrieben, werden allerdings die Leistungen des gesamten Schuljahres berücksichtigt. Es gilt außerdem eine erweiterte Nachprüfungsregelung, über die wir Sie/Euch dann ggf. im Einzelnen informieren.

Alle diese Regelungen sind vorbehaltlich und müssen natürlich ggf. angepasst werden, falls vom Schulministerium noch andere Vorgaben ausgegeben werden.

Bei weiteren Fragen bitte mit den Fach- bzw. Klassenlehrern sprechen!
Herzlichen Gruß

